

4A – ABKLÄRUNG SITZGESELLSCHAFT

Beantworten Sie bitte folgende Fragen:

- A) Unterhalten Sie eigene Geschäftsräume, d.h. keine c/o-Adresse, Sitz nicht bei Anwalt/Treuhandgesellschaft/Bank? Ja Nein
- B) Beschäftigen Sie eigenes Personal? Ja Nein
- C) Handelt es sich bei Ihrer Firma um eine Sitzgesellschaft? Ja Nein

Begründung, falls bei den Fragen A) und/oder B) Nein angekreuzt wurde und bei der Frage C) auch Nein angekreuzt wurde:

4B – FESTSTELLUNG DES WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTEN (Formular A gemäss VSB 08 Art. 3 und 4)

Zwingend auszufüllen.

Alle Kreditkartenherausgeber in der Schweiz sind gemäss VSB 08 Art. 3 und 4 gesetzlich verpflichtet, die folgenden Angaben von der antragstellenden Firma zu verlangen.

Wenn die Gelder, welche zur Begleichung der Kreditkartenrechnungen dienen oder anderweitig beim Kreditkartenherausgeber eingebracht werden, der antragstellenden Firma gehören, so gilt diese als wirtschaftlich Berechtigte und es muss Feld A angekreuzt werden. Sollten diese Gelder einer Drittperson oder einer anderen Firma gehören, so muss Feld B angekreuzt und nachstehend alle Angaben festgehalten werden.

Die antragstellende Firma erklärt hiermit, **(Zutreffendes zwingend ankreuzen)**

- A** dass **sie alleine** an den Geldern wirtschaftlich berechtigt ist, welche zur Begleichung der Kreditkartenrechnungen dienen.
- B** dass folgende Person/en oder Firma/en an den Geldern wirtschaftlich berechtigt ist/sind, welche zur Begleichung der Kreditkartenrechnungen dienen.

Name/Vorname oder Firmenname	Geburtsdatum	Nationalität	Wohnadresse/Firmensitz	Staat (Land)
	T T M M J J J J			
	T T M M J J J J			
	T T M M J J J J			

Der Vertragspartner verpflichtet sich, der Kreditkartenherausgeberin Änderungen von sich aus mitzuteilen. Das vorsätzlich falsche Ausfüllen dieses Formulars A ist strafbar (Art. 251 des Schweizerischen Strafrechtsgesetzbuches, Urkundenfälschung; Strafandrohung: Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe). Bei Fragen rufen Sie uns an: +41 44 659 62 50.

5 – ANGABEN ZUR KARTENADMINISTRATION

Hinweis: Die untenstehende Kontaktperson ist auskunftsberechtigt über alle Informationen bezüglich dem Stammkonto. Sie ist zudem handlungsbevollmächtigt gemäss Punkt 6 – Vollmacht (inkl. Security Code) und Empfänger der monatlichen Sammelrechnung. Zusätzliche Kontaktpersonen können mittels Liste der unterschriebenen Personen angegeben werden.

Name	Vorname
Strasse/Nr.	
PLZ <input type="text"/>	Ort <input type="text"/>
Land <input type="text"/>	
Telefon <input type="text"/>	Fax <input type="text"/>
Mobile <input type="text"/>	
E-Mail <input type="text"/>	
Unterschrift Kontaktperson 	

6 – VOLLMACHT (inkl. Security-Code)

Die antragstellende Firma ermächtigt hiermit,
a) die von ihr unter Punkt 5 genannten Kontaktpersonen und Rechnungsempfänger (inkl. spätere, der Herausgeberin schriftlich kommunizierte Kontaktpersonen bzw. Rechnungsempfänger); sowie
b) generell alle Personen, die sich gegenüber der Herausgeberin mittels eines der untenstehenden oder später von der antragstellenden Firma für Kontaktpersonen und/oder Rechnungsempfänger auf Ihre Verantwortung vergebenen und der Herausgeberin schriftlich kommunizierten Security-Codes legitimieren (nachfolgend die «Bevollmächtigten»), sie gegenüber der Herausgeberin bis auf schriftlichen Widerruf je einzeln zu vertreten und Erklärungen in ihrem Namen und mit Wirkung für sie schriftlich abzugeben und entgegenzunehmen. Die Vertretungsrechte der von der antragstellenden Firma kommunizierten Kontaktpersonen bzw. grundsätzlich Rechnungsempfänger (inkl. Verwender des entsprechenden Security-Codes) sind umfassend. Die Herausgeberin behält sich eine Rücksprache bzw. schriftliche Anweisung mit/durch rechtsgültige Vertreter der antragstellenden Firma vor. Sie kann zudem von der antragstellenden Firma echtheitsbescheinigte Unterschriftsmuster verlangen. Die antragstellende Firma haftet der Herausgeberin für sämtliche Handlungen oder Unterlassungen der Bevollmächtigten. Sie ist für den sorgsam Umgang mit den Security-Codes besorgt und verantwortlich. Sie kann der Herausgeberin jederzeit schriftlich einen neuen Security-Code kommunizieren. Hinsichtlich Rechtswahl und Gerichtsstand gelangen die in diesem Antrag enthaltenen Bedingungen für Charge und Kreditkarten der Credit Suisse AG mutatis mutandis zur Anwendung.

Wir vergeben folgenden Security-Code für die Kontaktperson/Rechnungsempfänger:

<input type="text"/>

7 – RECHNUNGSSTELLUNG/ZAHLUNGSART

- Wir wünschen die Rechnung:** ca. Anfang Monat ca. Mitte Monat ca. Ende Monat
- Zahlungsart:** Einzahlungsschein LSV (nicht möglich bei Post- oder Eurokonto)

Bei Karten in Euro erhalten Sie Ihre Monatsrechnung mit einem Zahlungsauftrag IPI (International Payment Instruction)

- Variante 1 (Sammelrechnung / zentrale Zahlung)** **Variante 2 (Einzelrechnung / individuelle Zahlung)**

Wünschen Sie eine zusätzliche Rechnungskopie? Ja Nein Falls ja, bitte an folgende Adresse:

Firmenname oder Name <input type="text"/>	Vorname <input type="text"/>
Sitz der Firma oder Wohnadresse <input type="text"/>	PLZ <input type="text"/> Ort <input type="text"/>

8 – ZUSATZLEISTUNGEN

Welche Zusatzleistungen wünschen Sie optional für Ihre Karten?

- Firmenlogo Ja
 und/oder Vollbildkarte in eigenem Design Ja
- Wünschen Sie das zusätzliche Versicherungspaket InsurancePlus mit Reiseannulations- und Mietwagen-Vollkasko-Versicherung? Ja
- Soll Bargeldbezug (Cash on Card) möglich sein? Ja

Die genauen Bestimmungen zu den Zusatzleistungen finden Sie unter www.company-cards.ch

Die Anmeldung für Logokarten (Firmenlogo auf der Karte sowie Vollbildkarte in eigenem Design) hat elektronisch über Internet www.company-cards.ch zu erfolgen. Sollte die Anmeldung 15 Tage nach Eingang des Antrags bei der Herausgeberin nicht eingegangen sein, behält sich die Herausgeberin das Recht vor, Karten ohne diese Zusatzleistungen auszustellen. Die Anmeldung für InsurancePlus erfolgt über eine separate Beitrittserklärung. Diese kann unter www.company-cards.ch heruntergeladen bzw. bei der Herausgeberin angefordert werden. Der Beginn des Versicherungsschutzes für InsurancePlus wird Ihnen schriftlich mitgeteilt. In der Regel beginnt der Versicherungsschutz eine Woche nach Eingang der InsurancePlus Anmeldung bei der Swisscard AECS AG und mit dem Einsatz der Karte.

9 – ZUSATZVEREINBARUNG

Dieser Antrag wird ergänzt durch eine separate Zusatzvereinbarung mit Ihrer Firma Ja Nein

10 – GEBÜHRENÜBERSICHT

	MasterCard Business Standard	MasterCard Business Gold	MasterCard Business Euro
Jahresgebühr 1. Jahr*		gratis	
Jahresgebühr ab 2. Jahr*	CHF 50.–	CHF 150.–	EUR 150.–
Ersatzkarte (bei Verlust, Diebstahl und mutwilliger Beschädigung)	CHF 25.–	CHF 25.–	EUR 20.–
Geldautomatenbezug Schweiz		3,75%, mind. CHF 5.–	3,75%, mind. EUR 3.–
Geldautomatenbezug Ausland		3,75%, mind. CHF 10.–	3,75%, mind. EUR 6.–
Bargeldbezug am Bankschalter In-/Ausland		3,75%, mind. CHF 10.–	3,75%, mind. EUR 6.–
Verzugszins		15% p. a.	
Mahngebühren		CHF 20.–	EUR 13.–
Bearbeitungsgebühr bei Fremdwährungstransaktionen		maximal 2,5%	
Kartenumsatzbonus	– ja		
Firmenlogo auf Karte (schwarz)			
– einmalig pro Firma	CHF 0.–	CHF 0.–	EUR 0.–
– jährlich pro Karte	CHF 5.–	CHF 5.–	EUR 3.–
Karte in eigenem Design			
– einmalig pro Firma	CHF 150.–	CHF 150.–	EUR 100.–
– jährlich pro Karte	CHF 5.–	CHF 5.–	EUR 3.–
InsurancePlus Versicherungspaket			
– monatlich pro Karte	CHF 5.–	CHF 5.–	EUR 3.–

*Im Rahmen von Promotionen mit der Herausgeberin vereinbarte, abweichende Jahresgebühren bleiben vorbehalten.

11 – BEDINGUNGEN FÜR CHARGE- UND KREDITKARTEN DER CREDIT SUISSE AG

I. Allgemeine Bestimmungen

Auf männlich- weibliche Doppelformen wird zur besseren Lesbarkeit verzichtet, die weibliche Form ist jeweils mitgemeint. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle von der Credit Suisse AG (nachfolgend Herausgeberin) herausgegebenen

a) Chargekarten (ohne feste Ausgabegrenzen);
 b) Kreditkarten (mit festen Ausgabegrenzen); zusammen mit den Chargekarten insgesamt als «Karten» bezeichnet.

Mit der Abwicklung des Kartengeschäfts hat die Herausgeberin Swisscard AECS AG beauftragt.
 Der Hauptkarteninhaber kann – sofern im Produktangebot der Herausgeberin – für Drittpersonen auf seine Verantwortung und Rechnung Zusatzkarten beantragen. Zusatzkarteninhaber können ihre Karte auf Rechnung des Hauptkarteninhabers einsetzen, sind jedoch über die Hauptkarte bzw. die mit der Hauptkarte getätigten Transaktionen nur auskunftsberechtigt, wenn der Hauptkarteninhaber eine spezielle Vollmacht bei der Herausgeberin hinterlegt hat. Die Inhaber von Haupt- und Zusatzkarten werden nachfolgend «Kunden» genannt.

Ziff. II (Ergänzende Bestimmungen für Kreditkarten, nicht Chargekarten) sowie Ziff. III (Ergänzende Bestimmungen für Firmenkarten) dieser AGB sind zusätzlich zu den allgemeinen Bestimmungen in Ziff. I auf Kredit- bzw. Firmenkarten anwendbar.

1. Kartenausgabe und Anerkennung der AGB

1.1 Nach Annahme des Kartenantrages durch die Herausgeberin erhält der Kunde eine persönliche, nicht übertragbare, auf seinen Namen laufende Karte. Kartenanträge können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
 1.2 Spätestens mit der Unterschrift auf der Karte und/oder deren Einsatz bestätigt der Kunde, die vorliegenden AGB gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben und die zum Zeitpunkt des Kartensatzes geltenden Gebühren (vgl. Ziff. 3) zu akzeptieren.
 1.3 Jede ausgestellte Karte bleibt Eigentum der Herausgeberin.

2. Karteneinsatz und Genehmigung

2.1 Die Karte berechtigt den Kunden, bei Akzeptanzstellen weltweit Waren und Dienstleistungen zu beziehen.
 2.2 Kartentransaktionen gelten als genehmigt:
 a) mit Unterschrift des Verkaufsteils durch den Kunden; oder
 b) mit Verwendung der persönlichen Identifikationsnummer (PIN) durch den Kunden oder Dritte beim Bezug von Bargeld, Waren oder

Dienstleistungen an Geldausgabe- oder anderen Geräten oder wenn die PIN anderweitig zu Legitimationszwecken verwendet wird. Die PIN ist je nach Produkt bei der Herausgeberin zu beantragen. Die Herausgeberin kann Bezüge betragsmässig beschränken; oder
 c) ohne Verwendung der Karte bzw. der PIN durch den Kunden oder Dritte, etwa durch bloße Angabe des Namens, der Kartennummer, des Kartenerfalls und teilweise einer Prüfziffer oder durch Verwendung anderer Legitimationsmittel (z.B. bei Distanzgeschäften wie Telefon-, Korrespondenz- und Internetauktionen); oder
 d) mit Verwendung der Karte ohne Unterschrift oder PIN bzw. anderer Legitimationsmittel (z.B. an automatisierten Zahlstellen wie im Parkhaus oder bei der Autobahn) durch den Kunden oder Dritte.
 2.3 Der Kunde (bei Zusatzkarten auch der Hauptkarteninhaber) anerkennt sämtliche Ziff. 2.2 genehmigten Transaktionen und die daraus resultierenden Forderungen und Ansprüche und weist die Herausgeberin unwiderruflich an, die entsprechenden Beträge an die Akzeptanzstellen zu vergüten. Die Genehmigung beinhaltet das Recht, aber nicht die Pflicht der Herausgeberin, Transaktionen zu autorisieren.

3. Gebühren (einschliesslich Kommissionen, Zinsen und Kosten)

3.1 Der Karteneinsatz bzw. das Vertragsverhältnis kann mit Gebühren (z.B. Jahresgebühr, Mahngebühr), Kommissionen (z.B. Kommission für Bargeldbezüge an Automaten), Verzugs- und allenfalls Kreditzinsen und (Dritt-)Kosten (z.B. Bearbeitungsbeitrag für Transaktionen in einer Fremdwährung) (zusammen nachfolgend «Gebühren» genannt) verbunden sein. Abgesehen von anfallenden Drittkosten werden deren Bestand, Art und Höhe dem Kunden auf oder im Zusammenhang mit dem Kartenantrag und/oder in anderer geeigneter Form zur Kenntnis gebracht und können jederzeit beim Kundendienst der Swisscard AECS AG angefragt bzw. über www.swisscard.ch abgerufen werden.
 3.2 Bei Transaktionen in einer anderen Währung als der Kartenwährung anerkennt der Kunde die angewandten Devisenverkaufskurse bzw. die z. T. von den Kartenzustellern bestimmten Umrrechnungskurse.
 3.3 Geht der in der Monatsrechnung ausgewiesene Rechnungsbetrag nicht oder nicht vollständig bis zum auf der Monatsrechnung angegebenen Zahlungsdatum bei der Herausgeberin ein, sind auf den gesamten Rechnungsbetrag ab Rechnungsdatum bis zum Zahlungseingang und auf einen dann allenfalls unbezahlten Restsaldo bis zu dessen Zahlungseingang ohne Mahnung Verzugszinsen gemäss Ziff. 3.1 zu bezahlen.

4. Rechnungsstellung und Zahlungsmodalitäten

4.1 Der Kunde erhält monatlich eine Rechnung über den offenen Saldo und die in der vergangenen Rechnungsperiode verarbeiteten Transaktionen. Die Saldoziehung in der Monatsrechnung hat keine Neuerung des Schuldverhältnisses zur Folge. Sofern nicht anders vereinbart, hat der gesamte Rechnungsbetrag bis zum auf der Monatsrechnung angegebenen Zahlungsdatum bei der Herausgeberin einzuzeigen.
 4.2 Der ausstehende Rechnungsbetrag ist mittels einer von der Herausgeberin akzeptierten Zahlungsweise zu begleichen.
 4.3 Soweit Karten zum Bezug von Bargeld an Geldausgabeautomaten mit Direktbelastung berechtigt, werden diese Bezüge und allfällige damit verbundene Gebühren in der Regel direkt dem vom Kunden angegebenen Konto belastet und erscheinen nur auf der Monatsrechnung der jeweiligen Bank des Kunden, nicht aber auf den Monatsrechnungen der Herausgeberin. Diese Funktion kann von der Herausgeberin nach freiem Ermessen zur Verfügung gestellt bzw. eingeschränkt werden (z.B. auf gewisse Länder, Akzeptanzstellen, Währungen).

5. Zahlungsverpflichtungen
 5.1 Der Kunde verpflichtet sich zur Bezahlung der Gebühren nach Ziff. 3 sowie sämtlicher aus Kartentransaktionen nach Ziff. 2.2 resultierenden Forderungen sowie weiterer Auslagen etwa beim Inkasso fälliger Forderungen. Er haftet vorbehaltlos für alle Verpflichtungen, die sich aus dem Karteneinsatz bzw. dem Vertragsverhältnis ergeben.
 5.2 Der Hauptkarteninhaber haftet solidarisch für alle Verpflichtungen aus dem Einsatz der Zusatzkarte(n) und verpflichtet sich zu deren Bezahlung.

6. Sorgfältige- und Mitwirkungspflichten

Der Kunde
 a) unterschreibt die Karte unverzüglich nach Erhalt mit dokumententem Stift an der dafür vorgesehenen Stelle;
 b) bewahrt die Karte und die PIN mit der gleichen Sorgfalt wie Bargeld und voneinander getrennt auf. Er leiht die Karte weder aus, noch gibt er sie weiter bzw. macht sie auf andere Art Dritten zugänglich. Er hält die PIN geheim und notiert sie keinesfalls auf der Karte oder anderweitig, auch nicht in geänderter Form. Dem Kunden wird empfohlen, die PIN sofort nach Erhalt der Karte an dafür eingerichteten Automaten zu ändern. Eine geänderte PIN darf nicht aus leicht ermittelbaren Kombinationen (z.B. Telefonnummern, Geburtsdaten, Autokennzeichen) bestehen;

c) verpflichtet sich, von der Herausgeberin unterstützte Zahlungsmethoden mit erhöhter Sicherheit (z.B. Verified by VISA oder MasterCard SecureCode) zu verwenden;
 d) verwendet die Karte bei Bargeldbezügen mit Direktbelastung (vgl. Ziff. 4.3) nur so weit als auf dem angegebenen Konto die erforderliche Deckung vorhanden ist;
 e) prüft vor der Genehmigung einer Transaktion (vgl. Ziff. 2.2) die ihm vorgelegten oder elektronisch generierten Belege und Transaktionsbeträge;
 f) benachrichtigt die Herausgeberin umgehend, wenn er Transaktionen getätigt und dennoch seit mehr als acht (8) Wochen keine Monatsrechnung erhalten hat;
 g) prüft die Monatsrechnungen bei Erhalt umgehend mit Hilfe der aufbewahrten Transaktionsbelege und teilt der Herausgeberin allfällige Unstimmigkeiten (insbesondere Belastungen aufgrund missbräuchlicher Verwendung der Karte) bei deren Feststellung unverzüglich telefonisch und spätestens innert dreissig (30) Tagen ab Rechnungsdatum schriftlich mit (Datum des Poststempels). Andernfalls gelten Rechnungen als vom Kunden genehmigt. Erhalt der Karte ein Schaden-/Beanspruchungsformular, ist dieses innert zehn (10) Tagen nach Erhalt ausgefüllt und unterschrieben an die Herausgeberin zurückzusenden (Datum des Poststempels). Ein abgelehntes, widerufenes oder in anderer Weise nicht erfolgreiches LSV bindet den Kunden nicht von der Pflicht zur Prüfung und allfälligen Beanstandung der Monatsrechnung;
 h) teilt der Herausgeberin Namens-, Adress- und Kontänderungen sowie Änderungen der wirtschaftlichen Berechtigung (Formular A) unverzüglich schriftlich oder auf andere von der Herausgeberin akzeptierte Art mit. Mitteilungen der Herausgeberin an die zuletzt bekannt gegebene Adresse/Nummer gelten als gültig zugestellt;
 i) benachrichtigt die Herausgeberin unverzüglich, wenn er eine neue Karte nicht mindestens vierzehn (14) Tage vor Kartenverfall der bisherigen Karte erhält;
 j) benachrichtigt die Herausgeberin zwecks Kartensperre unverzüglich und ungeachtet einer allfälligen Zeitverschiebung bei – auch nur vermutetem – Verlust, Diebstahl oder Missbrauch der Karte und/oder der PIN. Im Schadensfall hat der Kunde nach bestem Wissen und Gewissen zur Aufklärung des Falles und zur Schadensminderung beizutragen. Bei strafbaren Handlungen ist Anzeige bei der zuständigen Polizei zu erstatten;
 k) macht jede verfallene, ungültige, gesperrte, zurückgeforderte oder ver-/gefälschte Karte umgehend unbrauchbar und sendet sie der

Herausgeberin zurück. Die Verwendung einer solchen Karte ist verboten und kann strafrechtlich verfolgt werden.

7. Verantwortlichkeit und Haftung

7.1 Sofern der Kunde diese AGB, insbesondere die Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten, in allen Teilen eingehalten hat und ihn auch sonst in keiner Weise ein Verschulden trifft, übernimmt die Herausgeberin Belastungen aus nachgewiesener missbräuchlicher Verwendung der Karte durch Dritte. Diesfalls hat der Kunde sämtliche Forderungen (inkl. allfälliger Versicherungsansprüche) aus dem Schadenfall an die Herausgeberin abzutreten.

7.2 **Generell und ungeachtet Ziff. 7.1 sind vom Kunden in jedem Fall zu tragen:**

- indirekte Schäden sowie Folgeschäden irgendwelcher Art;
- Schäden, welche entstehen, weil der Kunde die Karte nicht als Zahlungsmittel verwenden kann, z.B. wenn Akzeptanzstellen die Karte nicht akzeptieren, eine Transaktion wegen einer Kartensperre, einer Limitenanpassung oder aus technischen oder anderen Gründen nicht ausgeführt werden kann, wenn die Karte nicht an Geldausgabe- oder anderen Geräten akzeptiert oder beim Einsatz beschädigt oder unbrauchbar wird, sowie Schäden, die sich infolge Sperrung, Kündigung oder Rückforderung der Karte ergeben;
- Schäden im Zusammenhang mit Neben- oder Zusatzleistungen der Karte (inkl. Loyalty-Programmen);
- Schäden aus dem Weiterverkauf von Karte, PIN und/oder anderer Legitimationsmittel durch den Kunden, dessen Hilfspersonen oder auf Verlangen des Kunden sowie aus dem Versand an eine vom Kunden gemietete Zustelladresse, an welcher der Kunde die Karte, PIN oder andere Legitimationsmittel nicht persönlich in Empfang nehmen kann;
- Schäden, welche bei der Verwendung besonderer elektronischer Kommunikationsmittel (vgl. Ziff. 10), insbesondere durch mangelnde Berechtigung, mangelnde Systemkenntnis oder Sicherheitsvorkehrungen bzw. infolge falscher oder verzögerter Übermittlung, technischer Mängel, Unterbrechungen, Störungen, rechtswidriger Eingriffe oder anderer Unzulänglichkeiten verursacht werden, soweit diese nicht ausschliesslich durch die Herausgeberin zu verantworten sind;
- Schäden aus missbräuchlicher Kartenverwendung durch den Kunden nahestehende oder mit ihm verbundene Personen oder Firmen (z.B. Ehepartner, Bevollmächtigte, im gleichen Haushalt lebende Personen, Zusatzkarteninhaber);
- Schäden, für die eine Versicherung aufzukommen hat.

7.3 Erfolgt keine Schadenübernahme durch die Herausgeberin, haftet der Kunde für alle Kartentransaktionen (inkl. allfälliger Gebühren nach Ziff. 3).

7.4 Für die unter Verwendung der Karte abgeschlossenen Geschäfte lehnt die Herausgeberin jede Verantwortung ab. Insbesondere sind allfällige Unstimmigkeiten, Meinungsverschiedenheiten sowie Beanstandungen von Waren oder Dienstleistungen und damit zusammenhängende Ansprüche vom Kunden (z.B. verspätete oder nicht erfolgte Lieferungen) direkt und ausschliesslich mit den jeweiligen Akzeptanzstellen zu regeln. Die Monatsrechnungen sind dennoch fristgerecht zu bezahlen. Der Kunde hat bei Warenrückgaben von der Akzeptanzstelle bzw. vom jeweiligen Anbieter eine Gutschrift und bei Annullierungen eine schriftliche Annullierungsbestätigung zu verlangen. Kündigungen für wiederkehrende Dienstleistungen, welche über die Karte bezahlt werden (z.B. Mitgliedschaften, Abonnements, Online-Dienstleistungen), sind über die Akzeptanzstelle bzw. den jeweiligen Anbieter vorzunehmen.

8. Erneuerung, Beendigung und Kartensperre

8.1 Der Kunde und die Herausgeberin sind berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit und ohne Angabe von Gründen schriftlich zu kündigen. Bei Kündigung der Hauptkarte gelten auch allfällige Zusatzkarten als gekündigt. Zusatzkarten können neben dem jeweiligen Zusatzkarteninhaber auch durch den Hauptkarteninhaber gekündigt werden. Die Karte verfällt in jedem Fall am Ende des für ihn eingetragenen Datums. Die Herausgeberin sendet dem Kunden vor Kartenverfall rechtzeitig eine neue Karte zu.

8.2 Bei Vertragsbeendigung werden alle ausstehenden Rechnungsbeträge und sonstigen Forderungen der Parteien sofort zur Zahlung fällig. Es entsteht kein Anspruch auf vollständige oder teilweise Rückerstattung von Gebühren (vgl. Ziff. 3). Die Herausgeberin ist berechtigt, aus Loyalty-Programmen resultierende Gutschriften nicht mehr vorzunehmen. Auch nach Vertragsbeendigung entstandene Belastungen sind vom Kunden im Einklang mit diesen AGB zu tätigen.

8.3 Der Kunde und die Herausgeberin können jederzeit und ohne Angabe von Gründen Karten sperren. Der Hauptkarteninhaber kann sowohl die Haupt- als auch die Zusatzkarte(n) sperren lassen, der Zusatzkarteninhaber nur die Zusatzkarte.

9. Beschaffung, Bearbeitung und Weitergabe von Daten, Bezug Dritter

9.1 Die Herausgeberin ist ermächtigt, für die Prüfung des Kartenantrages und für die Abwicklung der Vertragsbeziehung (einschliesslich Durchführung und eventueller Wiederholungen der Kreditfähigkeitsprüfung) Auskünfte bei öffentlichen Ämtern, beim Arbeitgeber, externen Bonitätsprüfern, bei der Bank oder Post des Antragstellers, bei Kreditauskunftsstellen sowie bei der Zentralstelle für Kreditinformation (ZEK) oder vom Gesetz hierfür vorgesehenen Stellen (z.B. der Informationsstelle für Konsumkredit, IKO) einzuholen und bei Kartensperre, qualifiziertem Zahlungsverweigerungs- oder missbräuchlicher Kartenverwendung durch den Kunden der ZEK sowie in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen den zuständigen Stellen Meldung zu erstatten. Der ZEK ist es gestattet, solche Daten anderen Mitgliedern der ZEK zugänglich zu machen. Die Herausgeberin ist ferner berechtigt, dem Kunden Betrugswarnungen, Hinweise auf Limitenüberschreitungen etc. zukommen zu lassen.

9.2 Falls die Karte den Namen oder das Logo Dritter trägt oder Versicherungs- oder andere Leistungen Dritter beinhaltet, ermächtigt der Kunde die Herausgeberin, mit derartigen Dritten (inkl. derer beizugezogener Partner) Daten auszutauschen, soweit dies zur Durchführung der betriebenen Kartenprogramme (inkl. Loyalty-Programme) zur Abwicklung einer Versicherungsbeziehung oder zur Erbringung anderer, mit der Karte verknüpfter Leistungen notwendig ist.

9.3 Die Herausgeberin ist ermächtigt, dem Kunden schriftlich oder mündlich Produkte und Dienstleistungen, welche im Zusammenhang mit der Kartenbeziehung oder dem Karteinsatz, den Kartenprogrammen (inkl. Loyalty-Programmen), aber auch Versicherungen und anderen Finanzdienstleistungen (auch von Dritten) stehen, anzubieten und ihm diesbezüglich Informationen zuzustellen. Für die Entwicklung und das Angebot eigener Produkte kann die Herausgeberin Kunden-, Konsum- und Präferenzprofile erstellen und auswerten. Auswertungen und Datenbearbeitungen von Einzeltransaktionen auf Kundenbasis (sog. Warenkorbauswertungen) werden keine vorgenommen. Der Kunde kann jederzeit mittels schriftlicher Erklärung an die Herausgeberin auf Informationen und Angebote der Herausgeberin gemäss dieser Ziffer verzichten.

9.4 Die Herausgeberin ist berechtigt, für die Abwicklung sämtlicher Dienstleistungen aus der Vertragsbeziehung einschliesslich Loyalty-Programmen (z.B. Antragsprüfung, Vertragsabwicklung, Inkasso, Kommunikation mit Kunden, Berechnung von Kreditrisiken), zur Verbesserung der bei der Limitenvergabe und Betrugsbekämpfung verwendeten Risikomodelle sowie für die Datenauswertung und den Versand von Angeboten und Informationen gemäss Ziff. 9.3 ganz oder teilweise Dritte in der Schweiz oder weltweit im Ausland zu beauftragen. Der Kunde ermächtigt die Herausgeberin, derartigen Dritten die zur sorgfältigen Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben nötigen Daten auch weltweit ins Ausland weiterzuleiten. Der Kunde nimmt zum Kenntnis, dass ins Ausland übermittelte Daten unter Umständen keinen oder keinen gleichwertigen Schutz nach schweizerischem Recht geniessen. Von der Herausgeberin beauftragte Dritte gelten nicht als Hilfspersonen.

9.5 Die Herausgeberin ist befugt, dieses Vertragsverhältnis oder einzelne Ansprüche bzw. Pflichten daraus an Dritte (z.B. Inkassofirmen) im In- und Ausland zu übertragen bzw. zur Übertragung anzubieten und darf diesen Dritten damit zusammenhängende Daten im erforderlichen Umfang zugänglich machen.

9.6 Die Herausgeberin und Akzeptanzstellen sind berechtigt, auf der Karte Karten- und/oder Loyalty-Programmbezogene Daten zu speichern (z.B. auf dem Magnetstreifen, Chip).

9.7 Der Kunde nimmt zum Kenntnis, dass ein Vorgehen gemäss Ziff. 9.1–9.6 dazu führen kann, dass Dritte Kenntnis von seiner Kartenbeziehung zur Herausgeberin erlangen, und entbindet die Herausgeberin diesbezüglich vom Bankgeheimnis.

9.8 Die Herausgeberin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Gespräche und andere Kommunikationsformen mit dem Kunden zu Beweils- und Qualitätssicherungs Zwecken aufzuzeichnen und aufzubewahren.

10. Kommunikation und Kundendienst

10.1 Der Kunde und die Herausgeberin können sich, wo dies von der Herausgeberin vorgesehen ist, elektronischer Kommunikationsmittel (z.B. E-Mail, SMS/MMS, Internet) bedienen. Die Herausgeberin behält sich vor, die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel, insbesondere für die Änderung vertragsrelevanter Daten (z.B. Adressmutationen, Zahlungsverweigerungen, Kündigungen oder Kartensperren) und Dienstleistungen via Internet («Online-Services»), vom Abschluss einer separaten Vereinbarung abhängig zu machen.

10.2 Für gemäss Ziff. 10.1 übermittelte Daten übernimmt die Herausgeberin keine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit und Übertragungsdauer.

10.3 Für sämtliche Belange im Zusammenhang mit einer Karte bzw. dem Vertragsverhältnis mit der Herausgeberin (insbesondere auch für Kartensperren) steht dem Kunden der Kundendienst der Swisscard AECS AG unter der auf der Monatsrechnung kommunizierten Nummer und Adresse zur Verfügung.

11. Weitere Bestimmungen (inkl. anwendbares Recht und Gerichtsstand)

11.1 Das Vertragsverhältnis aus diesen AGB untersteht schweizerischem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts.

11.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren sowie der Erfüllung- und Beitreibungsort für Kunden ohne Wohnsitz in der Schweiz ist Zürich. Die Herausgeberin kann jedoch ihre Rechte vor jeder anderen zuständigen Behörde geltend machen. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen des Schweizer Rechts.

11.3 Diese AGB ersetzen sämtliche bisherigen AGB. Die Herausgeberin behält sich die jederzeitige Änderung dieser AGB (inkl. der Gebühren nach Ziff. 3) sowie der Verwendungsmöglichkeiten der Karte (inkl. kartenzugezogener Dienstleistungen) vor. Änderungen werden dem Kunden in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht und gelten als genehmigt, sofern die Karte nicht auf einen Termin vor Inkrafttreten der Änderung gekündigt wird. Sofern nicht anders von der Herausgeberin vermerkt, regeln diese AGB (inkl. möglicher Änderungen) auch zukünftige Kartenbeziehungen (z.B. Upgrades).

11.4 Der Zusatzkarteninhaber bevollmächtigt den Hauptkarteninhaber, alle die Zusatzkarte betreffenden Erklärungen mit Wirkung auch für den Zusatzkarteninhaber abzugeben und entgegenzunehmen.

12. Ergänzende Bestimmungen für Kreditkarten, nicht Chargekarten

12.1. Feste Ausgabenlimiten

Die von der Herausgeberin festgesetzten Ausgabenlimiten gelten jeweils für die Hauptkarte und Zusatzkarten zusammen. Ausgabenlimiten können von der Herausgeberin jederzeit ohne Angabe von Gründen geändert werden. Ausstehende Kreditkartenforderungen reduzieren festgesetzte Ausgabenlimiten in ihrem Umfang. Die Herausgeberin kann bei Überschreitung von Ausgabenlimiten die geschuldeten Beträge sofort einfordern.

13. Teilzahlungsoption (Kreditvereinbarung)

Für Kreditkarten kann von der Herausgeberin eine Teilzahlungsoption gewährt werden.

III. Ergänzende Bestimmungen für Firmenkarten

14. Allgemeine Bestimmungen

14.1 Firmen können für ihre Mitarbeiter auf eigene Verantwortung Firmenkarten beantragen, welche auf den Namen des Mitarbeiter und, falls von der Firma beantragt, der Firma lauten. Sämtliche Rechte und Pflichten des Kunden gemäss Ziff. I und II gelten auch für den Mitarbeiter (nachfolgend «Mitarbeiter») und die Firma, soweit im Firmenkartenverhältnis relevant und in dieser Ziff. III nicht abweichend geregelt.

14.2 Der Mitarbeiter verpflichtet sich, die Firmenkarte nur im Rahmen der von der Firma erteilten Ermächtigung einzusetzen. Der Herausgeberin können interne Weisungen der Firma nicht entgegengehalten werden.

14.3 Firmenkarten und PIN können von der Herausgeberin auf Risiko der Firma anstatt direkt an den Mitarbeiter auch an die Firma versandt werden.

14.4 Die Herausgeberin kann bei Kreditkarten pro Firma eine oder mehrere Globalimitten festsetzen.

14.5 Sofern von der Firma beantragt, können Monatsrechnungen als Sammelrechnung an die Firma gesandt werden. In diesem Fall erhält jeder Mitarbeiter anstelle einer Einzelrechnung einen Auszug der durch ihn veranlassten Transaktionen.

14.6 Die Firma teilt der Herausgeberin alle die Firmenkarte betreffenden Änderungen unverzüglich schriftlich oder auf andere von der Herausgeberin akzeptierte Art mit, insbesondere auch per wann Mitarbeiter austreten. Die Firma stellt sicher, dass Firmenkarten von austretenden Mitarbeitern spätestens am letzten Arbeitstag unbrauchbar gemacht werden.

14.7 Die Herausgeberin kann Gebühren und andere die Karte betreffenden Bedingungen und deren Änderungen in geeigneter Form auch nur gegenüber der Firma kommunizieren. Die Firma ist für die entsprechende Information ihrer Mitarbeiter besorgt. Der Mitarbeiter bevollmächtigt die Firma, alle die Firmenkarte betreffenden Erklärungen mit Wirkung auch für ihn abzugeben und entgegenzunehmen.

15. Forderungsanerkennung und Haftungsregelung

Die Firma anerkennt alle vom Mitarbeiter genehmigten Transaktionen, die in Rechnung gestellten Gebühren und weiteren Auslagen sowie die daraus resultierenden Forderungen der Herausgeberin. Die Firma haftet unabhängig vom internen Rechtsverhältnis zum Mitarbeiter und auch bei Einzelabrechnung der Herausgeberin an den Mitarbeiter solidarisch für alle Forderungen und Ansprüche der Herausgeberin. Der Mitarbeiter (wobei aber die Firma) haftet nicht für Transaktionen, welche er nachgewiesenermassen im Rahmen seiner Tätigkeit für die Firma vorgenommen hat und die ihm von dieser nicht zurückerstattet worden sind.

16. Datenschutz

Der Mitarbeiter ermächtigt die Herausgeberin und die Firma, alle ihn betreffenden Daten (auch über Einzeltransaktionen) auszutauschen, soweit dies zur Antragsprüfung oder Abwicklung der Kartenbeziehung (inkl. Inkasso) sowie für ein Management Reporting an die Firma notwendig ist.

17. Weitere Bestimmungen

17.1 Separate, schriftliche Zusatzvereinbarungen zwischen der Firma (inkl. verwandter Konzerngesellschaften) und/oder Mitarbeitern und der Herausgeberin bleiben vorbehalten.

17.2 Als ausschliesslichen Gerichtsstand sowie als Erfüllungs- und Beitreibungsort für Mitarbeiter ohne Wohnsitz in der Schweiz vereinbaren die Herausgeberin, die Firma und ihre Mitarbeiter Zürich 1.

Version 01/2008

12 – ERKLÄRUNG DER ANTRAGSTELLENDEN FIRMA

Wir bestätigen namens der antragstellenden Firma die Richtigkeit der vorstehend gemachten Angaben und ermächtigen die Credit Suisse AG als Herausgeberin der Karten, diese Angaben jederzeit auch bei Dritten zu prüfen. Wir anerkennen, dass sich die Herausgeberin das Recht vorbehält, ohne Angabe von Gründen diesen Kartenantrag abzulehnen. **Mit der Unterzeichnung dieses Kartenantrags bestätigen wir, die Bedingungen für Charge- und Kreditkarten der Credit Suisse AG, insbesondere Ziff. 2–3, Ziff. 5–7, Ziff. 9–11 sowie Ziff. 14–17 gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben.** Einen Auszug der Versicherungsbedingungen erhält der antragstellende Mitarbeiter nach Annahme seines Kartenantrags. Die vollen Versicherungsbedingungen können – zusammen mit Bedingungen allfälliger weiterer Nebenleistungen (inkl. Loyalty-Programme) – unter www.company-cards.ch eingesehen bzw. bei der Herausgeberin angefordert werden. Die Versicherungsbedingungen werden spätestens mit dem Einsatz der Karte gültig. Wir ermächtigen die Versicherer, die Herausgeberin und involvierte Dritte im In- und Ausland die für die Versicherungsabwicklung nötigen Daten auszutauschen. Die antragstellende Firma verpflichtet sich, ihre Mitarbeiter bei der Geltendmachung von Versicherungsleistungen gegenüber den Versicherern bestmöglich zu unterstützen. Die Herausgeberin ist berechtigt, der Firma und/oder ihren Mitarbeitern (auch elektronisch) Betrugswarnungen, Hinweise auf Limitenüberschreitungen etc. zukommen zu lassen. **Die Firma haftet unabhängig vom internen Rechtsverhältnis zum Mitarbeiter solidarisch für alle Verpflichtungen des Mitarbeiters aus dem Einsatz der Karte. Zum Ausgleich von ungleichen Kartenrechnungen können auch allfällige Konten der für diese Rechnungen haftenden Personen bzw. Firmen bei der Credit Suisse AG belastet werden.**

13 – UNTERSCHRIFTEN

Ort/Datum



Name und Vorname



Name und Vorname der unterschriftsberechtigten Person der Firma (in Blockschrift)

Ort/Datum




Name und Vorname



Name und Vorname der unterschriftsberechtigten Person der Firma (in Blockschrift)


Ort/Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift gemäss Handelsregister oder Liste der unterschriftsberechtigten Personen



Kopie eines amtlichen Ausweises (Pass, ID, Führerausweis) mit erkennbarem Bild, Unterschrift, Ausstellort und Ausstelldatum beilegen.

Rechtsverbindliche Unterschrift gemäss Handelsregister oder Liste der unterschriftsberechtigten Personen



Kopie eines amtlichen Ausweises (Pass, ID, Führerausweis) mit erkennbarem Bild, Unterschrift, Ausstellort und Ausstelldatum beilegen.

Firmenstempel

14 – HABEN SIE AN ALLES GEDACHT?

- Haben Sie die Angaben «4A Abklärung Sitzgesellschaft / 4B Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten» vollständig ausgefüllt?
- Haben die unterschriftsberechtigten Personen (gemäss «HR-Auszug» oder «Liste der unterschriftsberechtigten Personen») den Antrag geprüft und unterschrieben?
- Haben Sie eine Kopie des aktuellen «HR-Auszugs» (nicht älter als 6 Monate) bzw. der Gründungsakten oder gleichwertiger Dokumente und/oder die «Liste der unterschriftsberechtigten Personen» beigelegt?
- Haben Sie die relevanten Ausweiskopien (Kopie eines amtlichen Ausweises wie Pass, ID, Führerausweis mit erkennbarem Bild, Unterschrift, Ausstellort und Ausstelldatum) beigelegt? Falls die Ausgabenlimite eines der initial ausgestellten Mitarbeiterkonti CHF/EUR 25000 oder mehr betragen soll, benötigen wir echtheitsbestätigte Ausweiskopien.
- Haben Sie – falls Leistung gewünscht – die Anmeldung für Logokarten bzw. die separate Beitrittserklärung für InsurancePlus ausgefüllt?

Swisscard AECS AG, Postfach 227, CH-8810 Horgen, www.swisscard.ch
Charge and Credit Cards, issued by Credit Suisse AG, processing services provided by Swisscard AECS AG